



UNIVERSITÄTS DIREKTION
RECHTS- UND
ORGANISATIONSABTEILUNG

KARLSPLATZ 13/010
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
FAX 43 222/587 89 05
DVR 0005886

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

DATUM 18. Mai 1993
UNSER ZEICHEN 30400.00/004/93
SACHBEARBEITER Mag. URBAN
NEBENSTELLE 3010

BUNDES GESETZENTWURF	
33	-GE/19-PS
Datum: 19. MAI 1993	
Verteilt 19. Mai 1993 <i>Mur</i>	

DI Feuerwehr

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems"

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage die Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Errichtung eines universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung mit der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'O. Müller', is placed here.

**STELLUNGNAHME DER TU WIEN ZUM BUNDESGESETZ ÜBER DIE ERRICHTUNG
EINES UNIVERSITÄREN ZENTRUMS FÜR POSTGRADUALE WEITERBILDUNG MIT
DER BEZEICHNUNG "DONAU-UNIVERSITÄT KREMS"**

**Ausgearbeit von der Arbeitsgruppe des Akademischen Senates der TU
Wien:**

Dekan Univ.-Prof.Dr. H. MANG
Dekan Univ.-Prof.Dr. B. MATTHIAS
Pro-Dekan Univ.-Prof.Dr. R. PATZELT
Univ.-Prof.Dr. HP. WINTER
Hofrat Dipl.-Ing. M. HORVAT (Vorsitz)
Klaus RAPP
Gerlinde DIENSTHUBER

Wien, 15. Mai 1993

Vorbemerkung

Die Errichtung des "Universitären Zentrums für postgraduale Aus- und Weiterbildung Krems" (in der Folge kurz UZK - Universitäres Zentrum Krems" - bezeichnet, wird von der TU Wien grundsätzlich positiv beurteilt, da eine weitere Diversifizierung und Erweiterung des Bildungsangebotes im tertiären Sektors begrüßt wird. Gleichzeitig betont die TU Wien jedoch, daß sie die Weiterbildung der Absolventen und anderer Zielgruppen auf postgradualen Niveau als eine originäre Aufgabe und Verpflichtung aller Universitäten erachtet, die in Zukunft in zunehmenden Maße noch an Bedeutung gewinnen wird. An der TU Wien wird im übrigen bereits seit 1980 der Weiterbildungsbereich nach Maßgabe der vorhandenen Resourcen aufgebaut. Im Gegensatz zu den Ausführungen im Vorblatt kann daher die Gründung des UZK keineswegs als Alternative angesehen werden, sondern nur als Ergänzung und subsidiäre Maßnahme.

Insbesondere darf die Gründung des UZK nicht zu einer Ausdünnung der Personalkapazitäten der Universitäten führen. Über die Lehrtätigkeit am UZK durch Angehörige der Universitäten und allfällige in diesem Zusammenhang notwendige flankierende Maßnahmen haben die zuständigen Organe der betroffenen Universitäten zu entscheiden.

Die Bezeichnung "Donau-Universität Krems" ist in Hinblick auf die fehlenden Kompatibilität mit dem UOG irreführend und wird daher abgelehnt. Es wird die konsequente Verwendung der Bezeichnung "Universitäres Zentrum für postgraduale Weiterbildung Krems" Kurzbezeichnung "Universitäres Zentrum Krems - UZK" vorgeschlagen.

- - - - -

Stellungnahme zu ausgewählten Punkten der Gesetzesvorlage

zu § 1 (2) Für den Fall des Festhaltens an der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" sollte eine UOG-konforme Organisationsform gewählt werden.

zu § 2 Die Festlegung der Aufgaben "wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiet der postgradualen Aus- und Weiterbildung von Universitätsabsolventen etcetc" ist irreführend, da damit die Aufgaben auf das Fachgebiet Erwachsenenbildung eingeschränkt wären, was wohl nicht geplant sein dürfte. Es wird daher eine Formulierung der Art "wissenschaftliche Weiterbildung und Forschung auf postgradualem Niveau" oder "wissenschaftliche Lehre und Forschung in Form postgradualer Weiterbildung" vorgeschlagen.

Da der Wirkungsbereich gemäß der Bezeichnung des UZK auf den postgradualen Bereich beschränkt sein soll, wird in Hinblick auf die Zielgruppen die Formulierung "... Weiterbildung von Universitätsabsolventen und Absolventen der Hochschulen künstlerischer Richtung sowie von Personen gleichzuhaltender beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß" vorgeschlagen. Weiters wäre vorzusehen, daß alle Teilnehmer die Hochschulreife oder die Studienberechtigung aufweisen.

In § 2 (3) ist klarzustellen, daß im Falle der Anrechnung auf Hochschulkurse und Hochschullehrgänge das Einvernehmen mit der zuständigen Prüfungskommission und im Falle der Anrechnung auf ordentliche Studien das Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission herzustellen ist.

zu § 7 Es ist darauf zu achten, daß bei der Besetzung des Kuratoriums auch die Interessen der Bediensteten und Studierenden berücksichtigt werden.

zu § 9 (3) Es muß heißen "der Vizepräsidenten".

Allgemein wäre zu überlegen, wie die an den Universitäten bewährte Überlappung der Funktionsperioden (Prä-Rektor, Rektor, Pro-Rektor) im Rahmen der Organisationsform des UZK übernommen werden könnte.

zu § 18 Die Umschreibung der Aufgaben des UZK ist entsprechend den Ausführung zu § 1 richtigzustellen.

zu § 23 (2) Jegliche Schwächung der Personalkapazität der Universitäten durch die Einrichtung des UZK wird von der TU Wien strikt angelehnt. Es wird daher abgelehnt, daß Universitätslehrer bei Tätigkeiten im Rahmen von Universitätslehrgängen und -kursen am UZK damit automatisch auch in Erfüllung ihrer Aufgaben als Universitäts- bzw. Hochschullehrer an ihrer Universität tätig werden. Eine derartige Tätigkeit muß vielmehr durch die zuständigen Organe der betroffenen Universität bewilligt werden, die auch über allfällige notwendige flankierende maßnahmen zu befinden haben.

zu § 24 (3) Es wäre zu präzisieren: "Universitätellehrgänge und -kurse sind kostendeckend durch Studiengebühren zu finanzieren, wobei das Kostendeckungsprinzip auf die Gesamtheit des Lehrgangs- und Kursangebot am UZK, nicht aber zwingend auf jeden einzelnen Lehrgang und Kurs anzuwenden ist."

zum VORBLATT

Die Problemdarstellung reicht aus der Sicht der TU Wien in dieser Form als Begründung für die Einrichtung des UZK aus den schon in der Vorbemerkung dargelegten Argumenten nicht aus. Die auf die Weiterbildungsaktivitäten der Universitäten bezogene Formulierung "hohe Kosten für die Teilnehmer" ist unverständlich, unbegründet und wird abgelehnt, da es erwiesen ist, daß Hochschullehrgänge und -kurse an den Universitäten mit wesentlich geringeren Kosten entwickelt und durchgeführt werden als bisher an der LAK. Wenn das UZK Universitätslehrgänge und -kurse kostendeckend durchführen soll und dabei nicht durch besondere Förderungen unterstützt wird, sollten sich am UZK vergleichbare Kosten für den Teilnehmer ergeben wie an den Universitäten.

Die Zielsetzung einer Koordinationsfunktion für Studienangebote im postgradualen Bildungsbereich wird abgelehnt, da sie einen unakzeptablen Eingriff in die Autonomie der Universitäten bedeuten würde.

Zu Inhalt: Im Gegensatz zum Gesetzestext fehlt an dieser Stelle der Bereich Forschung. Es soll wohl heißen: "postgradualer Studien" statt "postgradueller Studien".

Wie bereits ausgeführt, kann die Einrichtung des UZK nicht als Alternative zum Ausbau der Weiterbildungsaktivitäten an den Universitäten gesehen werden, sondern nur als Ergänzung bzw subsidiäre Maßnahme. Wie in zahlreichen internationalen Studien und Berichten dargelegt, wird der Weiterbildungsbereich an den Universitäten in den nächsten Jahren auszubauen sein. Dies werden notwendige breite bildungspolitische Maßnahmen sein, die durch die punktuelle Einrichtung eines UZK nicht zu kompensieren sind.

Die Anerkennung des universitären Charakters von außeruniversitären Lehrgängen hat sich bisher in keiner Weise bewährt, würde den Grundgedanken der neuen Universitätsorganisation widersprechen und ist deshalb als Alternative hier nicht anzuführen.

Die Kostenschätzung ist unvollständig, da dabei allfällige Kosten für flankierende Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Verwendung von wissenschaftlichem Personal, das von anderen Universitäten abgezogen wird, entstehen könnten, nicht berücksichtigt wurden.

zu den ERLÄUTERUNGEN

Zum allgemeinen Teil

Bei Festhalten an der Bezeichnung "Donau-Universität Krems" ist eine UOG-konforme Organisationsform vorzusehen.

Zum besonderen Teil

zu § 1 Es ist völlig unersichtlich, woraus geschlossen wird, daß postgraduale Studien an einem bestimmten Standort zentriert werden sollten. Dies widerspricht nicht nur ausländischen

Erfahrungen, sondern auch den konkreten Erfahrungen an der TU Wien, wo Teilnehmer im Weiterbildungsbereich immer wieder betont haben, daß sie die Durchführung von Hochschulkursen und -lehrgängen an der Universität besonders schätzen. Dadurch wird der direkte Kontakt zu den Instituten ermöglicht, die Laboratorien und Infrastruktureinrichtungen können kennengelernt werden, wodurch auch ein Eindruck über das allgemeine Kooperationspotentials der Institute gewonnen werden kann.

Aus der Sicht der TU Wien wird Weiterbildung in Zukunft noch stärker als bisher eine wichtige Rolle für die Kommunikation der Universität mit Wirtschaft und Gesellschaft im allgemeinen und für den Technologietransfer im besonderen spielen, eine Rolle, die durch Zentralisierungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt oder in Frage gestellt werden darf. Die Formulierung "... und an einem bestimmten Standort zentriert sein sollte." ist deshalb zu streichen.

zu § 3 Neunte Zeile von unten: der Satz sollte lauten: "Im Abs. 3 wird klargestellt, daß Hochschullehrgänge, die am UZK absolviert werden, aufgrund des wissenschaftlichen Charakters des UZK, im **Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission** für Teile von ordentlichen Studien an einer Universität angerechnet werden können.

zu § 23 Hier wäre im Anschluß an den letzten Satz zu ergänzen: "**Allfällige Erweiterungen der Aufgabengebiete** des UZK auf Kurzstudien, Diplomstudien und Doktoratsstudien sowie von Habilitationen bzw. die Verleihung der Lehrbefugnis haben in Gesetzesform zu erfolgen.

Wien, 15.5.1993